

worfen. Tausende von Menschen sahen zu, wie sie einzeln auf dem Wasser herumschwammen, keineswegs aber, was bis dahin unerhört gewesen war, unter sanken. Diesem Schauspiel wohnte auch Scribonius bei, im höchsten Grade über den Vorgang sich wundernd. Er wußte bisher nur, daß man bei mehreren Völkern die s. g. Wasserprobe zur Anwendung bringe und annehme, daß die, welche schwimmen, für unschuldig, die, welche untertauchten, aber für schuldig erklärt wurden. Er dachte über den Grund der vorgekommenen Erscheinung genauer nach zumal da der Rath der Stadt Lemgo ihn ersucht hatte, seine Ansicht über dieselbe ihnen schriftlich mitzutheilen. Er kommt in der Hauptsache zu dem Resultate, daß nach physikalischem Gesetze leichtere Sachen schwimmen, der Körper der Hexen durch den demselben inwohnenden und von dem Teufel besessenen gänzlich verändert und ganz leicht geworden sei. Die Wasserprobe beruhe daher auf ganz vernunftgemäßen Gründen, und er billige die zu Lemgo dort gewöhnliche Anwendung derselben. Diese in einem Briefe an den Magistrat zu Lemgo ausgesprochene Ansicht fand aber sofort ihre Gegner. Zuerst sprach sich noch in demselben Jahre Rudolf Gockel in einer zu Marburg 1583 gehaltenen Rede: *de natura Sagarum contra Scribonium* aus. Ihm folgte 1584 der Prof. der Medizin am Gymnasium zu Bremen Dr. Ewich in seiner Schrift: *De Sagarum natura, arte, viribus et facis, Bremae 1584*, und der Prof. H. Neuwald zu Helmstädt. Als Scribonius diese beiden letzteren Schriften zugesandt erhielt, wollte er zunächst darauf nicht antworten, da jedoch auch im Waldeckischen einige Hexen angeklagt und zum Tode verurtheilt wurden, hat man ihn wiederholt, seine Ansicht, insbesondere auch über die Wasserprobe, ausführlicher mitzutheilen. In Folge hiervon erschien sein Buch: *De Sagarum natura et potestate etc.* In diesem Werke vertheidigt er den Glauben an die Hexen, als vom Satan besessene Personen, spricht von ihren durch Erfahrung und Eingeständniß bestätigten Werken, vertheidigt nochmals die Wasserprobe und die Todesstrafe der gerichtlich Verurtheilten. Abermals erschien gegen ihn 1597: *Otonis Melandri Resolutio praecipuarum quaestionum criminalis adversus Sagas processus cum refutatione — purgationis*